

Überregionale Koordinierungs- und Beratungsstelle für hörgeschädigte Menschen - Brandenburg

Landesdolmetscherzentrale Brandenburg (LDZ)

Träger: Zentrum für Kultur und visuelle
Kommunikation der Gehörlosen
Berlin/Brandenburg e. V.

in Kooperation mit dem Landesverband der
Gehörlosen Brandenburg e.V.

gefördert durch das Ministerium
für Arbeit, Soziales und Frauen und
Familie des Landes Brandenburg

Hinweis: Die Landesdolmetscherzentrale ist die für
Hörbehinderten Menschen des Landes
Brandenburg zuständig.



LDZ



Tel: 0355 729 5890
Tel: 0331 8871307
Fax: 0355 22779
Fax: 0331 8871319
E-mail: ldz@dolmetscherzentrale.com

Anschrift: Landesdolmetscherzentrale Brandenburg
Lipezker Str. 48 03048 Cottbus

oder: Landesdolmetscherzentrale Brandenburg
Persiusstr. 01 14469 Potsdam

Ein wichtiger Hinweis:

Gehörlose haben die Möglichkeit, in mehr Situationen als je zuvor Gebärdensprachdolmetscher finanziert zu bekommen.

Man kann aber nicht erwarten, dass sofort und ohne vorherige Absprache die Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stehen.

Deshalb empfehlen wir, im Vorfeld eines Einsatzes, mit der Landesdolmetscherzentrale (LDZ) in Kontakt zu treten.

- Die LDZ berät die Gehörlosen und deren Angehörige bei der Klärung der Kostenübernahme für einen GebärdensprachdolmetscherIn.
- Die LDZ unterstützt Gehörlose und deren Angehörige bei der Einforderung ihrer Rechtsansprüche.
- Die LDZ berät die Auftraggeber über die Kosten und Ansprüche der Klienten.

Ablauf der Beauftragung von Gebärdensprachdolmetscher:

1. Information an die LDZ (Formular im Internet)
2. Die LDZ organisiert den Dolmetscher
3. Die LDZ klärt noch offene Fragen
4. Abrechnung erfolgt durch die LDZ

Eine Beauftragung kann auch formlos per Fax oder Mail erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Seit Oktober 2009 besteht ein SMS Notrufsystem das direkt mit der Polizeizentrale verbunden ist. Dort steht ein spezieller Computer am Platz der Notrufzentrale. Dolmetscher werden automatisch angefordert. Sie bekommen per SMS eine Antwort. Die Kosten liegen bei ca. 6-9 Cent.

Notruf - SMS: +49 171 869 25 00

Beispiele für die Kostenübernahme eines Gebärdensprachdolmetschers (nach SGB IX)

Ich möchte mich beim

- Sozialamt
 - Jugendamt
 - Arbeitsamt
- oder bei der
- LVA
 - BfA
 - Krankenkasse
- beraten lassen.

ja

Die Ämter gehören zu den Rehaträgern. Diese sind zur Finanzierung verpflichtet.

nein

Wenn jedoch Mitarbeiter/innen die Gebärdensprache **beherrschen**, besteht kein Anspruch auf einen Dolmetscher.

Ich benötige zu regelmäßig stattfindenden Besprechungen an meinem Arbeitsplatz einen Dolmetscher.

ja

Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit über einen Arbeitsassistenten. Der Antrag wird beim zuständigen Integrationsamt gestellt.

Als Schuhmacher habe ich mich selbständig gemacht. Kann ich auch zu bestimmten Situationen einen Dolmetscher finanziert bekommen?

ja

Arbeitsassistenz gilt auch für Selbständige, der Antrag wird auch hier beim Integrationsamt gestellt.

Ich habe noch keinen Arbeitsplatz. Bei einem Bewerbungsgespräch um einen Arbeitsplatz möchte ich einen Dolmetscher hinzuziehen.

ja

Arbeitsassistenz gilt auch für Arbeitssuchende. Zuständig sind das Arbeitsamt oder auch das Integrationsamt.

Ich möchte zur Beratung bei einem Arzt einen Dolmetscher hinzuziehen.

ja Der Bereich der ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen lässt grundsätzlich einen Dolmetscheranspruch zu.

Ich habe beim Arbeitsgericht einen Prozess verloren. Nun fordert das Gericht von mir die Zahlung der Kosten für einen Dolmetscher. Kann ich mich dagegen wehren?

ja Das Arbeitsgericht darf keine Kosten für den Dolmetschereinsatz erheben. Auch wenn man den Prozess verliert.

Ich absolviere meine Abschlussprüfung in einem Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz. Nun möchte ich zur Prüfung einen Dolmetscher bezahlt bekommen.

ja Die Finanzierung durch den zuständigen Rehaträger ist sichergestellt.

Ich habe einen Verkehrsunfall oder muss eine Zeugenaussage abgeben. Wird der Dolmetscher finanziert?

ja Grundlage:
Landesgleichstellungsgesetz

Ich benötige eine Gebärdensprachdolmetscher für die Elternversammlung in der Schule

ja Wenn es die erste Versammlung im Schuljahr ist.
nein Wenn es weitere Elternversammlungen im Schuljahr sind.

Ich benötige eine Gebärdensprachdolmetscher die Elternversammlung im Kindergarten

nein Es besteht kein Anspruch. (Begrenzt werden Einsätze bezahlt – aus Fördermitteln)